

## Analoge Hörfunk-Sendeanlagen

### 1 Standardleistung

Die MEDIA BROADCAST GmbH und die mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen (im Folgenden MEDIA BROADCAST genannt) betreiben im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Sendeanlagen zur Ausstrahlung von analogen Hörfunkprogrammen.

#### 1.1 Errichtung und Betrieb

MEDIA BROADCAST plant, errichtet, betreibt und überwacht die Sendeanlagen unter Berücksichtigung von Vorgaben u. a. der Landesmedienanstalten, der Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur und MEDIA BROADCAST wird eine geeignete Infrastruktur verwenden.

#### 1.2 Verfügbarkeit

Die Hörfunk-Sendeanlagen werden mit einem auf den jeweiligen Sender bezogenen Service Level mit Verfügbarkeitszusage betrieben. Eine Hörfunk-Sendeanlage gilt als verfügbar, wenn diese entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang genutzt werden kann. Die Ausfallzeiten werden gemäß Punkt 4.2, 4.3 berechnet. Eine Übersicht der Service Level Agreements (SLA) kann der Tabelle am Ende dieser Leistungsbeschreibung entnommen werden. Es gilt bei Hörfunk-Sendeanlagen der SLA zu der jeweils vereinbarten Verfügbarkeit.

#### 1.3 Nutzung

MEDIA BROADCAST strahlt Tonprogrammssignale, bei UKW-Sendeanlagen einschließlich der Daten des Radio-Daten-Informationssystems (RDS), des Kunden durch Bereitstellung der Sendeanlagen in dem vereinbarten Versorgungsbereich ab. Die Grenzen des Versorgungsbereichs sind abhängig von den jeweiligen physikalischen Einflüssen am Ort und können deshalb nicht verbindlich festgelegt werden.

Die UKW-Sendeanlagen werden mit RDS zur Übertragung von Kennungen für Programminformationen, Senderinformationen und Verkehrsdurchsagen bereitgestellt.

#### 1.4 Wartung

Durch die Wartungsarbeiten wird gewährleistet, dass die Hörfunk-Sendeanlagen gemäß den technischen Spezifikationen betrieben werden. Einflüsse, die sich auf die Übertragungseigenschaften auswirken können, werden so rechtzeitig erkannt und eine hohe Servicequalität sichergestellt.

Die Wartung wird in der Regel an Werktagen montags bis freitags von 6.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt. Während der Wartung ist MEDIA BROADCAST berechtigt, die Einrichtungen nach Maßgabe von Ziff. 3.1 der AGB Hörfunk-Sendeanlagen außer Betrieb zu setzen. So weit in Ziffer 3.1 der AGB Hörfunk-Sendeanlagen nicht anders geregelt, gelten daneben die detaillierteren Regelungen des Störungshandbuchs.

### 2 Zusätzliche Leistungen

MEDIA BROADCAST erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach der jeweils gültigen Preisliste richtet, insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

a) Beseitigung von Störungen und Schäden an den Sendeanlagen, Leitungen und technischen Einrichtungen der MEDIA BROADCAST, die auf un-

sachgemäße Behandlung oder auf sonstige vom Kunden zu vertretende Einwirkungen zurückzuführen sind.

b) Zeitlich verteilte Nutzung der Sendeanlagen für mehrere Kunden (Verteilte Nutzung).

c) Durchführung von Wartungsarbeiten außerhalb der Regelwartungszeit.

d) RDS-Zusatzdienst Radiotext plus

Ausstrahlung von auswertbaren Texten mit Interaktionsmöglichkeit über spezielle Endgeräte.

e) UKW-Überwachung platin

MEDIA BROADCAST stellt dem Kunden für UKW-Sendeanlagen die Leistung UKW-Überwachung platin mit einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr bereit.

Mit der UKW-Überwachung platin erbringt MEDIA BROADCAST folgende Leistungen:

Überwachung des HF-Signals am Senderstandort und Auswertung von MPX-Leistung, RF-Pegel, Audio-Hub, RDS-PI-Code am Sender einschließlich MP3-Audiostream-Schnittstelle zur Kontrolle des Programmsignals. Bereitstellung der ausgewerteten Messdaten über Service Web-Monitor inkl. Webticketsystem im Internet mit automatisierter Benachrichtigung per eMail bei Über- bzw. Unterschreitung der eingestellten Schwellwerte.

f) Anschluss der UKW-Sendeanlage an eine Netzversorgungsanlage oder vergleichbarer, gesicherter Stromversorgung.

### 3 Entstörung

MEDIA BROADCAST überwacht die von ihr bereitgestellten Hörfunk-Sendeanlagen und leitet unverzüglich nach bekannt werden einer Störung innerhalb der Servicezeiten des gewählten Service Level deren Beseitigung ein und wird im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Störungen innerhalb der entsprechenden Wiederherstellungszeiten unverzüglich beseitigen.

### 4 Erstattung bei Nichteinhaltung der Verfügbarkeit

4.1 Kann die Sendeanlage nicht mit der jeweiligen Verfügbarkeit im Durchschnitt eines Kalenderjahres genutzt werden, und hat MEDIA BROADCAST dies zu vertreten, so schreibt sie dem Kunden für jedes Promille der Unterschreitung 1,0 % (ein Prozent) des jeweiligen Jahresentgelts der betroffenen Sendeanlage für ein Kalenderjahr gut. Bruchteile von Promille werden auf volle Promille aufgerundet.

4.2 Zur Feststellung der auf die Verfügbarkeit anzurechnenden Ausfallzeit wird folgender Bewertungsfaktor  $F_B$  herangezogen:

Bei Lang- und Mittelwellen-Hörfunk-Sendeanlagen:

$F_B = 1,0$  bei Tonausfall

Bei UKW-Hörfunk-Sendeanlagen gelten die Bestimmungen von Ziffer 5 des Störungshandbuchs.

4.3 Insbesondere folgende Störungsursachen werden nicht in der Berechnung der Verfügbarkeit des Service berücksichtigt:

- Höhere Gewalt (entsprechend Ziff. 15 der AGB Hörfunk-Sendeanlagen)
- Störungen, die vom Kunden, seinen Angestellten oder seinen Beauftragten verursacht werden
- Wartungsarbeiten, sofern diese nach den Bestimmungen des Vertrages nicht entgeltspflichtig

für den Kunden sind.

Daneben gelten die detaillierteren Regelungen des Störungshandbuchs.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen MEDIA BROADCAST und dem Kunden sind des Weiteren alle diejenigen Unterbrechungen der Leistungserbringung durch MEDIA BROADCAST nicht bei der Berechnung der Verfügbarkeit zu berücksichtigen, zu denen MEDIA BROADCAST gemäß den Bestimmungen des Vertrages und den AGB Hörfunk-Sendeanlagen berechtigt oder verpflichtet ist.

## 5 Erstattung bei Nichteinhalten der maximalen Wiederherstellzeit

Hat MEDIA BROADCAST zu vertreten, dass die maximale Wiederherstellzeit nicht eingehalten werden kann, erstattet MEDIA BROADCAST je betroffenem Störfall pauschal gestaffelt nach ERP:  
100,- EUR (netto) für Sender <= 500 W

500,- EUR (netto) für Sender > 500 W <= 5 kW

1.000,- EUR (netto) für Sender > 5 kW

## 6 Begrenzung der Erstattung, Auszahlung

- 6.1 Die maximale Gutschrift pro Kalenderjahr für eine Nichteinhaltung der Verfügbarkeit nach Ziff. 4 sowie der maximalen Wiederherstellzeit nach Ziff. 5 ist insgesamt auf 10% des Jahresentgelts der betroffenen Sendeanlagen begrenzt.
- 6.2 Entsprechende Gutschriften erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, im Monat April des jeweiligen Folgejahres. MEDIA BROADCAST verrechnet die Gutschrift mit ihren Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis.
- 6.3 Darüber hinausgehender Schadensersatz kann der Kunde in den Grenzen der Ziff. 12 der AGB Hörfunk-Sendeanlagen geltend machen, wobei bereits verwirkte Gutschriften entsprechend dieser Ziffer auf solchen Schadensersatz angerechnet werden.

## Schnittstellenbeschreibung UKW-Sendeanlagen

Übertragungsbereich: 40 Hz bis 15 kHz

Signalübernahmepegel: 6 dBu bzw. -9 dBfs

Eingangswiderstand: >2 kΩ

Signalgeräuschabstand: ≥ 57 dB, bewertet nach ITU-R-Empfehlung BS.468

Anschalteinrichtung: standardisierte symmetrische XLR-3-Buchsen

## Spitzenhub und relative mittlere Multiplexleistung

Die Signalverarbeitung im Studio ist in der Art durchzuführen, dass am Senderausgang ein Signal erzeugt wird, das die gemäß Frequenzzuteilung zugelassenen Maximalwerte für die Multiplexleistung und den Spitzenhub, gemessen nach der Messvorschrift für die Messung von Frequenzhub und Multiplexleistung von UKW-Ton-Rundfunksendern (BnetzA 511 MV 07) in der jeweils gültigen Fassung, nicht überschreitet.

Derzeit sind dies für Deutschland:

- In der Rf-Lage: Multiplexleistung 0dB<sub>r</sub>, Spitzenhub < 75 kHz
- An der Schnittstelle: Multiplexleistung 0dB<sub>r</sub>, Spitzenpegel 14,4 dBu

## Service Level

Service Level	Verfügbarkeit im Durchschnitt eines Kalenderjahres	Servicezeit	Max. Wiederherstellzeit	Betriebssicherheit
Sparmode 1	99,0 %	Werktags Mo-Fr 8-16 Uhr	72 Stunden	einfach
Sparmode 2	99,5 %	Mo-Fr 5-21 Uhr; Sa, So, Feiertags 8-16 Uhr	24 Stunden	einfach
Standard	99,7 %	24h/7Tage	12 Stunden	einfach
Standard plus	99,8 %	24h/7Tage	8 Stunden	einfach + (n+1- Ersatzschaltetechnik)
Premium	99,9 %	24h/7Tage	4 Stunden	erhöht

## **Begriffsdefinitionen :**

### **Servicezeit:**

Servicezeiten sind Zeiten, in denen mit der Entstörtätigkeit begonnen wird. Sollte in dem jeweiligen Service Level mit unterbrochener Servicezeit die Entstörung nicht in der Servicezeit zuende gebracht werden können, wird die Entstörung bis 24 Uhr des jeweiligen Tages auch außerhalb der Servicezeit fortgesetzt („erweiterte Servicezeit“); die Entstörung wird spätestens mit dem Beginn des nächsten Servicezeitabschnitts wieder aufgenommen.

### **Maximale Wiederherstellzeit:**

Die maximale Wiederherstellzeit ist die maximale Zeit zur Entstörung innerhalb der Servicezeit. Entstörzeiten außerhalb der Servicezeit („erweiterte Servicezeit“) bleiben bei der Berechnung der max. Wiederherstellzeit unberücksichtigt.

### **Übergabepunkt:**

Der Übergabepunkt ist der Punkt, an dem das Signal des Kunden in den Verantwortungsbereich der MEDIA BROADCAST übergeben wird, z.B. der Signalübergabepunkt am Studio-Standort oder der Leitungsübergabepunkt am Senderstandort, wenn die Signalzuführung durch Dritte erfolgt.